

FAKTENPAPIER

Ein Beitrag von
Dipl.-Ing. Reinhard Eberl-Pacan
 Dipl.-Ing. CEO brandschutz plus GmbH



Baurecht - Flickenteppich der Landesbauordnungen

Die Tatsache, dass Holz brennt, schließt nicht aus, dass sich Holzkonstruktionen im Brandfall durchaus ebenbürtig zu anderen Bauweisen erweisen können. Holzkonstruktion leisten dem Feuer lange Widerstand und kündigen – im Gegensatz zu Stahlkonstruktionen – einen möglichen Einsturz vorher akustisch an. Eine kompetente Planung und vor allem ein an den Baustoff Holz angepasster Umgang mit dem erforderlichen Brandschutz macht Holzkonstruktionen auch für mehrgeschossige Gebäude der Gebäudeklassen (GK) 4 und 5 ausreichend sicher.

Trotzdem finden sich in den meisten Bauordnungen der Länder Regelungen, die höhere Gebäude aus Holz quasi „verbieten“ und Bauherrn sowie Planer zu umfangreichen Abweichungen vom Baurecht und entsprechenden Kompensationen zwingen. Die Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen werden mit den Anforderungen an die Brennbarkeit der verwendeten Baustoffe verknüpft: Feuerbeständig Bauteile (F 90) müssen „in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen“, hochfeuerhemmende Bauteile (F 60) müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) und Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Diese Anforderungen schließen die Verwendung von Holz für feuerbeständige Bauteile aus und schränken sie für hochfeuerhemmende Bauteile stark ein, da sie z.B. nicht mehr sichtbar sein können.

Bereits 2015 hat Baden-Württemberg deshalb erkannt, dass durch eine Änderung in der dortigen Landesbauordnung (LBO) BW der Holzbau als Garant für Klimaschutz und Nachhaltigkeit massiv gefördert werden kann. In der LBO wird seither zugelassen, dass tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile, wie Decken, Trennwände oder Stützen, die als hochfeuerhemmende Bauteile oder als feuerbeständige Bauteile ausgeführt werden müssen, aus brennbaren Baustoffen z.B. Holz ohne nichtbrennbare Brandschutzbekleidung bestehen dürfen, soweit die erforderliche Feuerwiderstandsdauer von 60 bzw. 90 Minuten tatsächlich erreicht wird. Dadurch wurde auch bei Gebäuden der GK 4 und 5 Holzbau durchgängig ermöglicht.

FAKTENPAPIER

Baurecht - Flickenteppich der Landesbauordnungen

Nachdem Berlin, Hamburg, Hessen (alle 2018), Nordrhein-Westfalen und Bremen (2019) fünf weitere Bundesländer aus der Phalanx der „Holzbaubehinderer“ ausgebrochen sind und in ihrer jeweiligen LBO- durchaus unterschiedliche – Möglichkeiten für ökologisches und nachhaltiges Bauen geschaffen haben, beschloss im September 2019 auch die Bauministerkonferenz (ARGEBAU)¹, eine „Abweichung“ in die Musterbauordnung (MBO) aufzunehmen, welche die Verwendung brennbarer Baustoffe (Holz) für brandschutztechnisch erforderliche Bauteile für hohe Gebäude (GK 4 und 5) zulässt, sofern allen „Technischen Baubestimmungen“ Rechnung getragen wird. Ausgenommen hiervon sind Brandwände und Treppenraumwände der GK 5. Bis zum jetzigen Zeitpunkt (November 2021) wurden die Regelung der MBO in allen anderen Ländern – mit Ausnahme Sachsens und des Saarlands – übernommen.

¹ Arbeitsgemeinschaft der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Minister und Senatoren der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland

12. November 2021